

**TOP 4: Entwurf einer Achten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Strafsachen und Bußgeldverfahren**

- Ministerium der Justiz -

**Beschluss:**

Der Ministerrat nimmt den Entwurf der Achten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Strafsachen und Bußgeldverfahren zur Kenntnis.

**Erläuterungen:**

Die Regelungen des § 78 a Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sehen unter anderem vor, dass Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten gebildet werden, soweit in ihrem Bezirk für Erwachsene Anstalten unterhalten werden, in denen Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung vollzogen werden, oder soweit in ihrem Bezirk andere Vollzugsbehörden ihren Sitz haben. Des Weiteren weisen Landesregierungen gemäß § 78 a Abs. 2 Satz 1 GVG Strafsachen nach § 78 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GVG für den Bezirk der Landgerichte, bei denen keine Strafvollstreckungskammer zu bilden sind, den in § 78 a Abs. 1 Satz 1 GVG bezeichneten Landgerichten durch Rechtsverordnung zu. Da für den Bezirk des Landgerichts Kaiserslautern sowie den Bezirk des Landgerichts Bad Kreuznach die Voraussetzungen zur Bildung einer Strafvollstreckungskammer nicht erfüllt sind, ist eine Rechtsverordnung, die eine derartige Zuweisung vorsieht, erforderlich.

Die Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Strafsachen und Bußgeldverfahren vom 19. November 1985 (GVBl. S. 265), BS 301-5, ist hierfür zu ändern.